

§ 9 EKBSG Verordnungsermächtigungen

EKBSG - Energiekrisenbeitrag-Strom

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Bundesminister ermächtigt
 1. 1. die Ableitung der Markterlöse für erzeugte Strommengen im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 sowie die Voraussetzungen samt Inlandsbezug für den Absatzbetrag für begünstigte Investitionen gemäß § 4,
 2. 2. die Plausibilitätsprüfung gemäß § 7 und
 3. 3. die Aufzeichnungs- und Übermittlungspflichten gemäß § 8mit Verordnung näher zu konkretisieren.
2. (2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.03.2030

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at